

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 3 (1936-1937)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Juni 1937

3. Jahrgang, No. 8

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrükstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

Inhalt — Sommaire

	Seite	Page
Zivilgasmaske. Nun kommen Gasmasken für unsere Bevölkerung	139	E' possibile l'impiego dell'arma microbica a scopo bellico? A. Speziali, comandante Croce-Verde, Bellinzona . 149
Voici des masques à gaz pour notre population	141	Mitteilungen der Industrie 152
Die C-Maske. Offizielle schweizerische Zivilgasmaske . 142		Werdegang eines Schutzraumes (Bilder über den Klein- schutzraum Schindler) 154
Der Alarmdienst im Industrie-Luftschutz. Von Dipl.-Ing. Guido Semisch, Bern	144	

Zivil-Gasmaske

Nun kommen Gasmasken für unsere Bevölkerung!

Die Abteilung für passiven Luftschutz teilt mit:

Die Gasmaske dient dazu, den Träger vor den Wirkungen von chemischen Kampfstoffen, die sich in der Luft befinden, zu schützen. Die Frage, wer mit ihr ausgestattet werden soll, ist zunächst abhängig davon, welchen Umfang die Gefährdung durch Kampfstoffe in einem künftigen Kriege erreichen könnte. Es ist selbstverständlich, dass in erster Linie die Armee mit Gasmasken ausgerüstet sein muss. In modernen Kriegen ist aber auch damit zu rechnen, dass *das ganze Land den Angriffen feindlicher Flugzeuge ausgesetzt ist*. Diese werden versuchen, die Bevölkerung zu schädigen und in Panik zu versetzen. Eines der Mittel hierfür ist die Verwendung von chemischen Kampfstoffen, die von den Flugzeugen aus verbreitet werden.

Der Schutz der Zivilpersonen gegen Kampfstoffe beschäftigt deshalb die Behörden sowohl in der Schweiz als im Auslande seit einiger Zeit lebhaft. In welchem Umfange ist die Bevölkerung mit Gasmasken auszurüsten? Was für Voraussetzungen müssen die Gasmasken erfüllen, die abgegeben werden sollen? Besteht über diese Fragen grundsätzlich Klarheit, so bleiben noch zahlreiche technische Schwierigkeiten zu überwinden.

Für die Bevölkerung der Schweiz ist eine Gasmaske geschaffen worden, die den Bedingungen entspricht, welche gestellt werden müssen. Sie beziehen sich auf die technischen Eigenschaften, die Herstellung und die Abgabe. Die Maske wird kurz als «C-Maske» bezeichnet (C = Civil).

Die C-Maske wurde in technischer Hinsicht von der Eidg. Materialprüfungsanstalt in Zürich untersucht und zugelassen. Sie ist ein *hochwer-*

tiges Erzeugnis, das gegen alle chemischen Kampfstoffe schützt, mit denen gerechnet werden muss. Die Dauer des Schutzes kann nicht in absoluter Weise angegeben werden, da sie von der Gaskonzentration abhängt. Im Freien wird diese indessen meist ziemlich gering sein, so dass die Maske während vieler Stunden, oft sogar während mehreren Tagen genügt, ohne dass der Filter ausgetauscht werden muss.

Für die Herstellung war wegleitend, dass nur ausgezeichnetes Material verwendet wird. Es wurde aber auch verlangt, dass die *Fabrikation* in vollem Umfange *in der Schweiz* stattfindet. Diese Bedingungen sind bei der C-Maske erfüllt, die von der Firma Fega A.-G. in Zürich hergestellt wird.

Die *Abgabe* kann vorschriftsgemäss nur durch Geschäfte stattfinden, die gewissen Voraussetzungen genügen und namentlich auch imstande sind, dem Käufer die Maske zu erklären. Der Schweizerische Apotheker-Verein hat sich zur Verfügung gestellt, um durch seine Mitglieder die Abgabe zu besorgen. Weitere qualifizierte Geschäfte können sich ebenfalls um den Verkauf bewerben.

Der *Preis* hängt vor allem von der Qualität und den Fabrikationskosten ab. Es wäre erwünscht, ihn möglichst niedrig anzusetzen, doch werden diesem Bestreben Schranken gesetzt, soll nicht die Leistungsfähigkeit der Maske gefährdet werden. *Niemals liesse es sich verantworten, zum Nachteil der Qualität am Preise zu sparen*. Sogenannte Bazarware, wie sie zum Teil im Auslande hergestellt und billig abgegeben wird, kommt für uns unter keinen Umständen in Betracht, bildet sie doch eine unverantwortliche Irreführung der Bevölkerung.